Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Entlebuch Bodenmatt 7 6162 Entlebuch Telefon 041 482 63 63 Fax 041 482 63 64 info@awh-entlebuch.ch www.awh-entlebuch.ch Alterswohnheim Bodenmatt 6162 Entlebuch



Leistungsvereinbarung

(§§ 44 und 45 GG)

zwischen

 Einwohnergemeinde Doppleschwand, Romooserstrasse 2, 6112 Doppleschwand, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum vertreten durch Franz Heer, Gemeindepräsident, und Kathrin Roos, Gemeindeschreiberin

und

2. Einwohnergemeinde Entlebuch, Unter Bodenmatt 1, Postfach 164, 6162 Entlebuch, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum vertreten durch Vreni Schmidlin-Brun, Gemeindepräsidentin, und Pius Stadelmann, Gemeindeschreiber

und

3. Einwohnergemeinde Romoos, Dorf 32, 6113 Romoos, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum vertreten durch Willi Pfulg, Gemeindepräsident, und Marlis Roos Willi, Gemeindeschreiberin

und

4. Einwohnergemeinde Werthenstein, Marktweg 2, Postfach 64, 6110 Wolhusen-Markt, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum vertreten durch Beat Bucheli, Gemeindepräsident, und Peter Helfenstein, Gemeindeschreiber

Ziff. 1 bis 4; Auftraggeberinnen,

und

 Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Entlebuch, Bodenmatt 7, 6162 Entlebuch, vertreten durch Joe Herzog, Präsident, und Jolande Unternährer, Mitglied

Auftragnehmer,

betreffend Betrieb Regionales Alterswohnheim Entlebuch.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Ausgangslage	
2.1	Zweck / Eignerstrategie	4
2.2	Statuten	4
2.3	Finanzwesen	4
3.	Aufgaben	4
4.	Führungsinstrumente	
5.	Ziele	
5.1		
5.2		
5.3	는 사람들은 사람들이 되었다면 하는데 아무지	
5.4	등에 가장되었는데 모르는 사이트 이번에 바로 사용되었다. 그는	
5.5		
5.6		
6.	Umfang der Dienstleistungen des Alterswohnheimes Entlebuch	
6.1		
6.2		
6.3		
6.4		-
7.	Finanzen	
7.1	Grundsatz	
7.2		
7.3		
8.	Audits	
9.	Mitspracherechte	
-		
10.	Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung	/

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen der vorliegenden Vereinbarung bilden die folgenden Rechtserlasse:

Bundeserlasse

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1955, SR 832.112.31 (insbesondere Art. 7 ff.)
- Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, SR (insbesondere Art. 10 Abs. 2 lit. b)

Kantonale Erlasse

- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2005, SRL 150 (insbesondere §§ 44-47)
- Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen vom 24. Oktober 1989, SRL 892c (insbesondere § 69 f.)
- Verordnung zum Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige sowie über die Aufnahme von Personen in Privathaushalte, Heime und sonstige Einrichtungen vom 24. November 2015, SRL 892d
- Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005, SRL 800 (insbesondere § 44)
- Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015, SRL 892
- Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015, SRL 892a
- Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung vom 13. September 2010, SRL 867
- Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz vom 30. November 2010, SRL 867a
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler,
 Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002, SRL 832.104
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998,
 SRL 865
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 22. Mai 2012, SRL 865a
- Kantonale Zulassungsverordnung vom 5. Juli 2013, SRL 865.

2. Ausgangslage

2.1 Zweck / Eignerstrategie

Die Absicht des Leistungsauftrages ist es, die Leistungen des Gemeindeverbandes Regionales Alterswohnheim Entlebuch, nachfolgend Alterswohnheim Entlebuch genannt, die Zuständigkeiten und die Form der Zusammenarbeit und die Mitwirkung der Auftraggeberinnen festzulegen.

Sie verlangen, dass der Auftragnehmer mit dem erforderlichen Mass an Professionalität und Effektivität geführt wird.

2.2 Statuten

Art. 2 der Statuten des Gemeindeverbandes Regionales Alterswohnheimes Entlebuch lautet:

Der Verband bezweckt den Betrieb eines Alterswohnheimes mit Einrichtungen für pflegebedürftige Personen.

2.3 Finanzwesen

In den folgenden Artikeln der Statuten ist das Finanzwesen geregelt:

Art. 16, 20 ff.

3. Aufgaben

Der Auftragnehmer erfüllt die in den Statuten umschriebenen Aufgaben für die Auftraggeberinnen.

Er stellt die mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung definierten Pflege- und Betreuungsleistungen sicher. Er stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohner und Bewohnerinnen in den Vordergrund. Er sorgt für branchenübliche Arbeitsbedingungen und ein gutes Arbeitsklima. Er verpflichtet sich, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Rahmen des langfristigen Bedarfs sicherzustellen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er seinen Betrieb auf die Bedürfnisse des Marktes ausrichtet und die Strategie jährlich unter Berücksichtigung der Interessen der Auftraggeberinnen angepasst wird.

4. Führungsinstrumente

Die Verbandsleitung übt die strategische Führung des Regionalen Alterswohnheimes Entlebuch nach den Vorgaben der Delegiertenversammlung aus und vertritt den Verband nach aussen. Die Strategie der Verbandsleitung ist langfristig auszurichten und führt zum mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan.

Das Leitbild des Alterswohnheimes Entlebuch stützt sich auf die Statuten und bildet eine wichtige Orientierungshilfe beim Erlass weiterer Reglementarien (Organisationsreglement, Bewohnerreglement usw.).

Die Umsetzung der Strategie auf operativer Ebene wird durch die Verbandsleitung anhand den quartalsweise erstatteten Berichten des Geschäftsleiters sowie laufend an den Sitzungen der Verbandsleitung überprüft.

Jährlich wird ein operativer und strategischer Bericht erstellt.

5. Ziele

5.1 Grundsatz

Grundsätzlich handelt das Alterswohnheim Entlebuch autonom im Sinne des Gesetzes. Insbesondere besteht unternehmerische, organisatorische, finanzielle und personelle Autonomie.

5.2 Qualität

Das Alterswohnheim Entlebuch betreibt seine Dienstleistungen auf dem branchenüblichen Standard. Es wird eine professionelle Pflege und Betreuung praktiziert und das Pflegepersonal wird in Abhängigkeit zu den BESA-Minuten eingestellt.

Die Qualitätssicherung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern (GesG).

Das Alterswohnheim Entlebuch ist verantwortlich für eine kompetente, bedarfs- und fachgerechte sowie zeitgemässe Pflege. Eine ganzheitliche Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner wird gewährleistet. Respekt und Wertschätzung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern, wie auch gegenüber den Mitarbeitenden, werden gewährleistet und sind wesentliche Elemente der Unternehmenskultur. Das Personal verfügt über die entsprechend notwendigen Ausbildungen.

5.3 Angebot

Das Alterswohnheim Entlebuch strebt eine moderne, wohnliche, für ihre Bewohner- und Mitarbeiterschaft optimierte Infrastruktur an.

5.4 Wirtschaftlichkeit

Das Alterswohnheim Entlebuch wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Es wird eigenwirtschaftlich betrieben. Der Auftragnehmer strebt konkurrenzfähige Taxen an, jedoch sollen für die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

5.5 Zusammenarbeit

Die Auftraggeberinnen einerseits und der Auftragnehmer anderseits nehmen auf die beidseitigen Strategien Rücksicht und stimmen sich wo möglich ab.

5.6 Weitere Ziele

Das Alterswohnheim Entlebuch pflegt die spirituellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und strebt eine palliative Pflege an.

Das Alterswohnheim Entlebuch berücksichtigt – soweit wirtschaftlich vertretbar – bei der Wahl ihrer Geschäftspartner die regionsansässigen Unternehmen.

6. Umfang der Dienstleistungen des Alterswohnheimes Entlebuch

6.1 Aufnahme

Das Alterswohnheim Entlebuch nimmt primär Einwohner der Auftraggeberinnen auf. Es ist ihr erlaubt, soweit freie Plätze vorhanden sind, Bewohner und Bewohnerinnen von anderen Gemeinden

aufzunehmen. Eine Ausweisung von Bewohnenden aus anderen Gemeinden infolge eines gewünschten Eintrittes einer Bewohnerin, eines Bewohners aus einer Trägergemeinde, erfolgt jedoch nicht.

Es wird auf § 6 Abs. 2 des Kantonalen Pflegefinanzierungsgesetzes über die Aufnahme von ausserkantonalen Bewohnern verwiesen, wonach vor der Aufnahme von solchen eine Kostengutsprache des früheren Wohnsitzkantons vorliegen muss.

6.2 Betreuung und Pflege

Der Hauptauftrag besteht in der Betreuung und Pflege der anvertrauten Bewohnenden. Der Auftragnehmer erbringt diese Leistungen, indem er gut ausgebildetes Personal beschäftigt und so die unter Ziff. 5.2 beschriebene Qualität erreichen kann.

6.3 Gastronomie

Das Alterswohnheim Entlebuch betreibt eine öffentliche Cafeteria mit dem Ziel, die Bewohnerschaft und die Bevölkerung in Kontakt zu bringen.

6.4 Anstellungsbedingungen und Ausbildung

Das Alterswohnheim Entlebuch praktiziert ein aktuelles Personalstellenberechnungsmodul.

Das Alterswohnheim Entlebuch bietet Ausbildungsplätze in verschiedenen Bereichen an. Ausserdem betreibt das Alterswohnheim Entlebuch für und mit dem Personal eine bedarfsgerechte Aus-, Weiter- und Fortbildung.

7. Finanzen

7.1 Grundsatz

Das Alterswohnheim Entlebuch finanziert sich über die Tax- und Nebenerträge.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über das Budget. Das Alterswohnheim Entlebuch legt die Taxordnung gemäss Pflegefinanzierungsgesetz bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres (vgl. Ziff. 4) definitiv fest.

7.2 Rechnungslegung

Das Alterswohnheim Entlebuch verpflichtet sich, die Rechnungslegung so zu gestalten, dass Transparenz betreffend der verschiedenen Leistungs-Bereiche herrscht.

Der Abschluss erfolgt nach den Rechnungslegungsstandards von CURAVIVA.

Die Rechnungsinformation an die Auftraggeberinnen erfolgt soweit, dass die finanzielle Entwicklung nachvollzogen werden kann. Für die Pflegefinanzierung benötigen die Auftraggeberinnen gemäss § 8 Abs. 3 des Pflegefinanzierungsgesetzes die Einsicht in die Geschäftsbücher. Das Alterswohnheim Entlebuch verpflichtet sich, diese zugänglich zu machen.

Die Delegiertenversammlung wählt eine Kontrollstelle.

7.3 Gemeindebeiträge

Die Auftraggeberinnen bezahlen dem Alterswohnheim Entlebuch die gesetzlich verankerten Pflegefinanzierungsbeiträge entsprechend den vom Alterswohnheim Entlebuch festgelegten Taxen. Massgebend sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und Sozialhilfegesetz (SHG).

Im Übrigen haften die Auftraggeberinnen gemäss Art. 21 der Statuten für weitere finanzielle Leistungen.

8. Audits

Die Krankenversicherungen führen regelmässig Audits durch. Die Auftraggeberinnen anerkennen die von den Krankenversicherungen durchgeführten Audits. Gemäss Empfehlung der CURAVIVA werden keine doppelten Audits durchgeführt.

9. Mitspracherechte

Die Mitsprache und Mitbestimmung der Auftraggeberinnen erfolgt über die Delegiertenversammlung sowie über die jeweiligen Vertreter in der Verbandsleitung.

10. Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Der Vertrag besteht auf unbeschränkte Zeit. Er ist nur abänderbar, wenn drei von vier Auftraggeberinnen zustimmen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen. Eine Auflösung des Gemeindeverbandes kann gemäss Art. 24 der Statuten erfolgen.

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Einwohnergemeinde Doppleschwand

Franz Heer

Kathrin Roos

Einwohnergemeinde Entlebuch

Vreni Schmidlin-Brun

Pius Stadelmann

Einwohnergemeinde Romoos No. Mad	toos
Willi Pfulg	Marlis Roos Willi
Einwohnergemeinde Werthenstein	
Budul.	1 don
Beat Bucheli	Peter Helfenstein
Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Entlebuch	(the
Joe Herzog	Jolande Unternährer